

Geschäftsordnung

für den gemeinsamen Jugendausschuss (Regional-Jugendausschuss)
der Kirchengemeinden Friedenskirche Dachau, Gnadenkirche Dachau,
Kemmoden-Petershausen und Korneliuskirche Karlsfeld
im Landkreis Dachau

Die benachbarten Kirchengemeinden Friedenskirche Dachau, Gnadenkirche Dachau, Kemmoden-Petershausen und Korneliuskirche Karlsfeld im Landkreis Dachau kooperieren hauptsächlich in Sachen der Evangelischen Jugendarbeit und bilden für ihre gemeinsamen Aktivitäten einen gemeinsamen Jugendausschuss auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 1. August 1994 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 901) nach OEJ II. 1. Nr. 2 (8). Die Jugendgremien der Kirchengemeinden bleiben für eigene Belange bestehen.

Die Jugendarbeiten der vier Kirchengemeinden erklären den gemeinsamen Willen, die Zusammenarbeit und Kooperation der vier Kirchengemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit weiter zu stärken, zu vertiefen und weitere Wege des Zusammenwirkens zu entwickeln.

Die Entscheidungsträger der beteiligten vier Kirchengemeinden geben sich für den gemeinsamen Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung (GO):

I. Aufgaben

1. Der gemeinsame Jugendausschuss plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben und Aktivitäten der Jugendarbeit und hält Verbindung zu den einzelnen Gemeinden mit ihrer Jugendarbeit und den anderen Formen deren Gemeindegarbeit. Dabei kann es sich um Kooperationen auch zwischen zwei oder drei beteiligten Jugendarbeiten der Gemeinden handeln.
2. Der gemeinsame Jugendausschuss berät die Kirchenvorstände in personellen Fragen der Jugendarbeit.
3. Der gemeinsame Jugendausschuss wird bei Konfliktfällen im Bereich der gemeinsamen Jugendarbeit gehört. Auf sein Verlangen werden die:der Prodekanatsjugendpfarrer:In und die:der Prodekanatsjugendreferent:In eingeschaltet.
4. Der gemeinsame Jugendausschuss verteilt die in einem gemeinsamen Haushalt vorgesehenen Mittel für die gemeinsame Jugendarbeit sowie die anderen für die gemeinsame Jugendarbeit verfügbaren Mittel wie z.B. Zuschüsse.¹

¹ Die Verfügungstellung und Abwicklung der Finanzen für die gemeinsame Jugendarbeit wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden geregelt.

5. Der gemeinsame Jugendausschuss schlägt den Jugendgremien im Prodekanat München-Nord die Delegierten für den Kreisjugendring Dachau vor.

II. Mitglieder

1. Die beschließenden Jugendgremien der beteiligten Kirchengemeinden wählen für alle Gemeinden jeweils zwei Vertreter:Innen mit Stimmrecht aus der jeweiligen Gemeinde.
2. Für den Fall, dass sich für einen Sitz im Regionaljugendausschuss kein:keine Kandidat:In findet, so bleibt dieser vakant.
3. Der:Die Vertreter:In des Kirchenvorstands im gemeindlichen Jugendausschuss bzw. die:der Jugendbeauftragte der Kirchengemeinde ist mit Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen.
4. Der:Die Jugendreferent:In ist Teil des Regional-Jugendausschusses und verfügt über Stimmrecht.
5. Auf Beschluss durch den gemeinsamen Jugendausschuss können in grundlegenden Kooperationsfragen die geschäftsführenden Gemeindepfarrer:Innen der beteiligten Kirchengemeinden beratend eingeladen werden.
6. Die Vertreter:Innen für den gemeinsamen Jugendausschuss werden von den Gemeinden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
 Nachwahlen sind im Falle eines vorzeitigen Austritts, oder einer vakanten Stelle jederzeit möglich. Nachwahlen der Vertreter:Innen der Jugendgremien sind im jeweiligen Mitarbeiterkreis möglich.

III. Wahl der Jugendvertreter:Innen

1. Die Wahl zum:zur Vertreter:In einer Gemeinde gewinnen die beiden Kandidat:Innen mit den meisten Stimmen nach der Gewichtung, solange die Sperrklausel nach III.5. nicht greift.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Mitarbeiterkreise der vier Kirchengemeinden.
3. Jeder:Jede Stimmberechtigte kann bis zu zwei Stimmen pro Gemeinde abgeben.
 Doppelnennungen sind nicht möglich
4. Stimmberechtigte haben bei der Wahl der Vertreter:Innen ihrer Gemeinde doppelt gewichtete Stimmen. Die verbleibenden Stimmberechtigten verfügen über einfach gewichtete Stimmen.

5. Ein:Eine Kandidat:In kann nur zum:zur Vertreter:In einer Gemeinde gewählt werden, wenn mindestens ein Anteil, in Höhe des Kehrrbruchs der Anzahl an zur Wahl stehenden Kandidat:Innen für die Gemeinde, aller an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten der Kirchengemeinde für ihn:sie gestimmt hat. Ist dies bei einem:einer Kandidat:in, welcher nach III.1. ausreichend Stimmen hat um gewählt zu werden nicht der Fall, wird für den Sitz des:der Kandidat:In, für welche:welchen dies zutrifft, die Wahl wiederholt.

IV. Vorsitz

1. Der gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine:einen Vorsitzende:n und eine:einen Stellvertreter:In für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.
2. Die Aufgaben der:des Vorsitzenden sind:
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen,
 - Verantwortung für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls.

V. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

1. Die:Der Vorsitzende beruft den gemeinsamen Jugendausschuss ein
 - wenn nach seinem Ermessen anstehende Probleme dies erfordern,
 - wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder die Vertreter:Innen einer Gemeinde dies beantragt,
 - spätestens drei Monate nach der letzten Sitzung.
2. Die Sitzungen des gemeinsamen Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.
3. Die:Der Vorsitzende bzw. die:der Stellvertreter:In leiten die Sitzung.
4. Weitere Tagesordnungspunkte werden auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung aufgenommen.

VI. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der gemeinsame Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der gemeinsame Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Antrag eines Mitglieds auf Gemeindegkonsens ist für alle Gemeinden bindend.

VII. Zugeordnete:r Jugendreferent:in

Die:Der der Kirchengemeinde zugeordnete Jugendreferent:In unterstützt die:den Vorsitzende:n des gemeinsamen Jugendausschusses bei ihrer:seiner Arbeit.

Sie:Er trägt die gemeinsame Jugendarbeit der vier Kirchengemeinden durch Impulse und Unterstützung mit.

Die Dienstordnung wird nach Anhörung des gemeinsamen Jugendausschusses und der vier Kirchengemeinden vom (Pro-)Dekanatsausschuss erlassen.

VIII. Arbeitsgruppen, Arbeitsteam und Mitarbeitenden-Versammlung

Für die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen, Maßnahmen und Freizeiten kann der gemeinsame Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Arbeitsteams einsetzen.

1. Arbeitsgruppen werden durch Erteilung eines Arbeitsauftrages und namentliche Nennung von Mitarbeitenden durch den Jugendausschuss gebildet.
2. Arbeitsteams werden durch Erteilung eines Arbeitsauftrages gebildet.
3. Einmal im Jahr führt der gemeinsame Jugendausschuss eine gemeinsame Mitarbeitenden-Versammlung durch, zu der alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der beteiligten Kirchengemeinden eingeladen werden. Sie ist ein offenes und kreatives Forum, in denen Fragen und Ideen zur Jugendarbeit besprochen werden können.

Die Geschäftsordnung unterliegt einer Prüfung durch den gemeinsamen Jugendausschuss im zweijährlichen Rhythmus.

Zuletzt aktualisiert am 10.10.2021 mit Beschluss aller vier Mitarbeiterkreise.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. →

Sie wurde vom gemeinsamen Runden Tisch der Jugendarbeit der vier beteiligten Kirchengemeinden am 23.02.2016 einstimmig angenommen und den Gremien (siehe unten) zur Zustimmung empfohlen.

Sie wurde vom

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Friedenskirche Dachau am 13.7.2016 beschlossen,

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Gnadenkirche Dachau am 17.3.2016 beschlossen,

Jugendausschuss der Kirchengemeinde Kemmoden-Petershausen am 2.6.2016 beschlossen,

Jugendausschuss der Kirchengemeinde Korneliuskirche Karlsfeld am 10.5.2016 beschlossen.